

Gesundheitsgesetz

Änderung vom 25. April 2013¹

GS 38.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008² wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Buchstaben a und e

¹ Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:

- a. aufgehoben
- e. aufgehoben

§ 27 Absätze 4 und 5

⁴ Personen mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind verpflichtet, sich in der Regel persönlich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, sofern sie von ihrer Berufsorganisation nicht von der Dienstleistung befreit worden sind, auch wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören.

⁵ Die Berufsorganisation erlässt ein Reglement über den Notfalldienst und reicht dieses der Direktion zur Genehmigung ein.

§ 27a Ersatzabgabe

¹ Die Berufsorganisation kann von Personen, die keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe erheben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu 6'000 Franken pro Jahr und orientiert sich an der Anzahl nicht geleisteter Dienste. Sie kann bei Personen, die aus triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am §.

² GS 36.808, SGS 901

Erreichen des 55. Altersjahrs von der Dienstleistung ganz oder teilweise befreit worden sind, angemessen reduziert werden.

§ 32 Psychologische Psychotherapie

¹ Die Bewilligung zur selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe erfüllen.

² Die praktische psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen eines akkreditierten Weiterbildungsgangs gemäss Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe, ist ohne Bewilligung zulässig unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten. Diese Fachperson muss von ihrer Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.

§ 33 Komplementärmedizin

¹ Die selbständige Ausübung folgender komplementärmedizinischer Tätigkeiten an Mensch und Tier ist bewilligungspflichtig:

- a. Naturheilpraktik;
- b. Homöopathie;
- c. Traditionelle Chinesische Medizin in jeder Form;
- d. Akupunktur;
- e. Ayurveda-Medizin;
- f. Osteopathie;
- g. Phytotherapie in jeder Form;
- h. Physiotherapie bei Tieren;
- i. andere komplementärmedizinische Methoden, die nicht ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen.

² Die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, die einen eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkannten komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. So lange in einer komplementärmedizinischen Fachrichtung kein Ausbildungsabschluss gemäss Absatz 2 besteht sowie während einer angemessenen Übergangsfrist zum Erwerb dieses Abschlusses, kann er vorsehen, dass die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit auch an Personen erteilt wird, die

- a. einen anderen komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können, der mindestens eine medizinische bzw. veterinärmedizinische Grundlagenprüfung sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung umfasst, oder

- b. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit in einem universitären Medizinalberuf, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut erfüllen sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung absolviert haben.

§ 85a Übergangsbestimmung betreffend psychologische Psychotherapie zur Änderung vom 25. April 2013 des Gesundheitsgesetzes

Personen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 32 in der Fassung vom 25. April 2013 eine psychotherapeutische Tätigkeit ohne Bewilligung gestützt auf § 7 Absatz 2 Buchstaben a oder b der Verordnung vom 15. November 1977¹ über die nichtärztliche Psychotherapie ausüben, haben diese Tätigkeit innert der in der jeweiligen Bestimmung genannten Frist ab Aufnahme der Tätigkeit einzustellen oder dafür eine Bewilligung nach diesem Gesetz zu beantragen, sofern nicht § 32 Absatz 2 anwendbar ist. Eine Bestätigung der Direktion, wonach eine solche Tätigkeit ausgeübt werden darf, gilt nicht als kantonale Berufsausübungsbewilligung, die ihre Gültigkeit gemäss Art. 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behält.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 25. April 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 26.597, SGS 917